



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

**An alle Studierenden, die nach dem 01.10.2009 ihr Studium abschließen**

Ab 01.10.2009 erhalten Sie Ihren Bescheid **nur gegen Vorlage der Bestätigung**, dass Sie die UStat 2 zur Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte ausgefüllt haben.

Dieses Formular können Sie zuhause auf der Homepage der Statistik Austria (<https://www.statistik.at/ustat2/>) ausfüllen, um dann mit der ausgedruckten Bestätigung zur Abholung Ihres Bescheides in die Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten zu kommen.

Muster der Bestätigung:



Bitte **DRUCKEN** Sie die Bestätigung aus. Sie dient zur Vorlage bei der Bildungseinrichtung.  
Please **PRINT OUT** the confirmation and provide it to the educational institution.

Bestätigung / confirmation . 4038

Studienende - Monat: 10  
Studienende - Jahr: 2009

Kennbuchstabe der öffentlichen Universität: L  
Bereichscode der Privatuniversität: ---

Sozialversicherungsnummer: .....  
Ersatzkennzeichen: ---

Das Erhebungsformular UStat2 wurde korrekt ausgefüllt an Statistik Austria übermittelt.  
The surveyform UStat 2 has been correctly filled in and transmitted to Statistik Austria.

18.09.2009 - 11:40:38

Statistik Austria dankt für Ihre Mitarbeit / thank you for your cooperation

Sie erhalten ab dem 01.10.2009 den Bescheid **nur mehr gegen Vorlage dieser Bestätigung!**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Mag. Janne Zeller  
Stv. Leiterin der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten

<sup>1</sup> § 3a. Abs 1 der VO über statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen (BGBl. II Nr. 290/2009 vom 10. September 2009) lautet:  
(1) Studierende an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 haben anlässlich des Abschlusses eines Studiums das Erhebungsformular UStat 2 bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im Wege der Datenfernverarbeitung auszufüllen. § 3 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vorsorge für die Teilnahme aller Auskunftspflichtigen an der Erhebung anlässlich des Studienabschlusses obliegt jenem Organ der Bildungseinrichtung, das für die Ausstellung des den Studienabschluss beurkundenden Zeugnisses zuständig ist.